

Zusätzliche Angaben für den Netzzugang Strom bezüglich der Blindstromlieferung, Konzessionsabgabe und gesetzlicher Umlagen  
(Stand: 29.10.2020, gültig ab 01.01.2021)

der  
**HALBERSTADTWERKE** GmbH

1. **Blindstromlieferungen**

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Die HT-Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem  $\cos \varphi$  kleiner 0,9 verrechnet.\*

Preis für Blindstromlieferung	1,76 ct/kvarh
-------------------------------	---------------

\*Übersteigt die in einem Abrechnungsmonat an dem Entnahmepunkt bezogene elektrische HT-Blindarbeit (kvarh) 48,43 % ( $\cos \varphi < 0,9$ ) der im gleichen Zeitraum bezogenen HT-Wirkarbeit (kWh), so zahlt der Kunde den 48,43 % übersteigenden Anteil.

2. **Konzessionsabgabe**

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

3. **KWK-Aufschläge**

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 26a Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbraucher	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,254

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: <http://www.netztransparenz.de>

**4. Umlage § 19 Abs. 2 Strom NEV**

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	A', B', C' (≤1.000.000 kWh/a)	B'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	C'-Anteil (>1.000.000 kWh/a)**
ct/kWh	0,432	0,050	0,025

\*\*Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: <http://www.netztransparenz.de>

**5. Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG**

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbraucher	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,395

\*\*\* Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: <http://www.netztransparenz.de>

**6. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV**

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird in folgender Höhe erhoben:

Umlage in ct/kWh	0,009
------------------	-------

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: <http://www.netztransparenz.de>

Halberstadt, 29.10.2020